

**Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge
Financial Services Management,
International Management and Finance,
Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 10.11.2020**

(Hochschulanzeiger vom 23. November 2020, Nr. 12/2020, S. 9)

Geändert durch Ordnung vom:

- 25.05.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2021 vom 31. Mai 2021, S.30)
- 07.12.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 10/2021 vom 20. Dezember 2021, S.4)
- 22.04.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2023 vom 28.04.2023, S. 7)
- 12.08.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2024 vom 29.08.2024, S. 3)
- 21.01.2025 (Hochschulanzeiger Nr. 1/2025 vom 31. Januar 2025, S. 11)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden der Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance sowie Mittelstandsmanagement, die sich ab dem Sommersemester 2021 für das Studium einschreiben, sowie für die Studierenden des Masterstudiengangs Wirtschaft und Recht, die sich ab dem Sommersemester 2022 für das Studium einschreiben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2021 verwendet.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 7 Modulwahl und Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen
- § 9 Lernportfolio
- § 10 Kombinierte Prüfungen
- § 11 Mobilitätssemester
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit
- § 13 Besondere Regelungen für den Masterstudiengang International Management and Finance
- § 14 Besondere Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht
- § 15 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

- Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Financial Services Management
- Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - International Management and Finance
- Anlage 1c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Mittelstandsmanagement
- Anlage 1d: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Wirtschaft und Recht, Schwerpunkt Management
- Anlage 2: Umrechnung Noten – HSKL / UNL
- Anlage 3: Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht“

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den konsekutiven Masterstudiengängen Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Die Masterstudiengänge sind anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in den Masterstudiengängen Financial Services Management, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang International Management and Finance wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen. Außerdem verleiht die am Studiengang beteiligte Universidad Nacional del Litoral (UNL) den akademischen Grad „Magister Internacional en Administración y Finanzas“, sofern Studierende an dem Double Degree Programm mit der UNL teilgenommen und die erforderlichen Leistungen erbracht haben.

(4) Die Verleihung von akademischen Graden an Partnerhochschulen im Rahmen des Studiums der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge aufgrund von Kooperationsverträgen (Double Degree Programm) ist nach Maßgabe der mit den Partnerhochschulen getroffenen Vereinbarungen möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 entsprechend erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss gibt den Studierenden die Voraussetzungen für die Erlangung der akademischen Grade an der Hochschule Kaiserslautern und der Partnerhochschule bekannt.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Im Studiengang International Management and Finance ist in der Regel nur ein Start zum Wintersemester möglich. Über Besonderheiten in Bezug auf den Studienbeginn bei der Durchführung von Double Degree Programmen beschließt der Prüfungsausschuss. Der Fachbereich kann Einschränkungen beschließen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester (Vollzeitstudium), im Studiengang Wirtschaft und Recht besteht die Möglichkeit, das Studium gemäß § 14 Absatz 2 und 3 in Teilzeit zu studieren. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot im Vollzeitstudium erstreckt sich über drei Semester. Die ersten beiden Fachsemester der Studiengänge Financial Services Management, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht bestehen aus Wahlpflichtmodulen (Kernmodule und Ergänzungsmodule), die mit jeweils 10 ECTS-Punkten bewertet sind. Es müssen insgesamt sechs dieser Module belegt werden. Mindestens drei der gewählten Module müssen der Gruppe der Kernmodule zugehören. Die im Rahmen des Studiengangs International Management and Finance zu erbringenden Wahl- und Pflichtmodule sind in Anlage 1b gekennzeichnet. Das dritte Fachsemester dient insbesondere der Anfertigung der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums zur Master-Thesis. Im Rahmen eines Double Degree Programms können sich abweichende Studienverläufe ergeben. Für das Studium in Teilzeit im Studiengang Wirtschaft und Recht gilt vorheriges entsprechend.

(3a) Der Masterstudiengang Wirtschaft und Recht wird im Studienschwerpunkt "Management" studiert.

(4) Für den Studiengang International Management and Finance gelten besondere Regelungen nach § 13, für den Studiengang Wirtschaft und Recht die ergänzenden Bestimmungen nach § 14 dieser Fachprüfungsordnung.

(5) Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig; im Studiengang International Management and Finance ist Spanisch als Sprache ebenfalls zulässig. Weitere Sprachen können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen für die Auswahl und Zulassung“ in Anlage 3.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Soweit eine Prüfungsangelegenheit von Studierenden des Studienganges International Management and Finance im Prüfungsausschuss zu entscheiden ist, wirkt auf Antrag der Studierenden ein vom argentinischen Kooperationspartner benanntes Mitglied im Prüfungsausschuss beratend mit. Die Mitwirkung kann mittels Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 40 ECTS erworben hat und eine gegebenenfalls bestehende Auflage nach Anlage 3 §1 Absatz 3 dieser Ordnung erfüllt ist.

§ 7 Modulwahl und Wahlpflichtmodule

(1) Die Kern- und Ergänzungsmodule (§ 3 Absatz 3) sind Wahlpflichtmodule im Sinne von § 6 Absatz 11 AMPO. Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge Financial Services Management, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht geben im Zulassungsantrag die Prioritätenfolge der gewählten Module entsprechend Anlage 1 für die ersten beiden Fachsemester an. Der Zulassungsbescheid enthält die individuellen Wahlpflichtmodule, zu denen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden. Die Wahlpflichtmodule gelten mit der Einschreibung als verbindlich gewählt. Für das Studium in Teilzeit im Studiengang Wirtschaft und Recht gilt § 14 Absatz 2 und 3. Die Durchführung der Veranstaltungen von gewählten Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des

Prüfungsausschusses eine Mindestanzahl von Teilnehmenden erfordern; darüber sind die Studierenden vor der Wahl zu informieren.

(1a) Bei der Teilnahme an Double Degree Programmen kann die Auswahl der Wahlpflichtmodule für die Anerkennung bei der Partnerhochschule auf Grundlage der Vereinbarungen über das Double Degree Programm vorgeben werden. Ein Modulwechsel nach Absatz 2 ist in diesen Fällen nicht möglich. Der Prüfungsausschuss gibt diese Vorgaben entsprechend bekannt.

(2) Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Ein weiterer Modulwechsel ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung von unbilligen Härten zulässig. Über den Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche des abgewählten Moduls werden nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet. Der Wechsel ist unwiderruflich. Der Wechsel ist spätestens sechs Wochen nach Beginn eines Semesters schriftlich zu beantragen.

(3) Der Fachbereichsrat kann im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung und der Stabsstelle für Qualität in Studium und Lehre ein zusätzliches Angebot von Wahlpflichtmodulen beschließen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben.

(2) Klausuren dauern in der Regel 180 Minuten. Für mündliche Prüfungen gilt § 7 AMPO mit der Maßgabe, dass an Gruppenprüfungen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen dürfen.

(3) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt sechs Wochen nach Ausgabe des Themas. Sie sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu fertigen. Die Ausgabe und Abgabe von Prüfungsleistungen müssen im gleichen Semester liegen. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträge oder Referate zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit des Prüfungsangebots) beschließen, dass eine Prüfungsleistung für das jeweilige Semester in einer anderen, als in der Fachprüfungsordnung angegebenen Form, abgenommen wird. Dieser Beschluss ist in der Regel vier Wochen vor Durchführung der Prüfung oder spätestens dem Ende der Veranstaltung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Termin, Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Studierenden angemessen auf die Änderung einstellen können.

(5) Die Frist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 der AMPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 der AMPO.

§ 9 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 AMPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Lehrperson ist berechtigt, für die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien Fristen zu setzen, um die kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten, sofern dies zur Vorbereitung von weiteren Lehr- und Lernschritten erforderlich ist. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.

§ 10 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Für das theoretische Prüfungselement werden zum Beispiel Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes können zum Beispiel Gruppenarbeiten, Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung, Praxisaufgabe / Transferaufgabe / Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden.

(5) Prüfungselemente werden mit Noten bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 12 Absatz 4 AMPO) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in der Tabelle in Absatz 7.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen ECTS-Punkten des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 15 AMPO.

(7) Die möglichen Formen kombinierter Prüfungen sind:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KOM1	Praxisaufgabe (benotet)	Klausur (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Note der Praxisaufgabe geht mit Zweidrittel, die Note der Klausur mit einem Drittel in die Note der Prüfung ein.	
KOM2	Praxisaufgabe (benotet)	Klausur (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	
KOM3	Praxisaufgabe	Klausur

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
	Für das Bestehen der Prüfung ist die Teilnahme an der Praxisaufgabe und der Klausur mit dem jeweiligen Erreichen einer Mindestpunktzahl erforderlich. Die Anforderung für das Erreichen der Mindestpunktzahl pro Prüfungselement wird den Studierenden vor der Prüfung mitgeteilt. Auf der Grundlage der Summe der in Praxisaufgabe und Klausur erreichten Punkte wird die Prüfung mit einer Note bewertet. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung muss mindestens das Element, das unter der Mindestanforderung lag wiederholt werden; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.	
KOM4	Präsentation (benotet)	Hausarbeit (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	
KOM5	Praxisaufgabe (benotet)	Hausarbeit (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung zur Berechnung der Note erfolgt zu 2/3 für den theoretischen Teil und 1/3 für den praktischen Teil.	
KOM6	Praxisaufgabe (benotet)	Mündliche Prüfung (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung zur Berechnung der Note erfolgt zu 1/3 für den theoretischen Teil und 2/3 für den praktischen Teil.	

§ 11 Mobilitätssemester

(1) Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und werden nach Möglichkeit von der Hochschule organisatorisch unterstützt.

(2) Das Studienangebot der Studiengänge Financial Service Management und Mittelstandsmanagement beinhaltet die Option eines Mobilitätssemesters im zweiten Fachsemester. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit der Studiengangsleitung zu vereinbaren. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmodul noch erbracht werden kann; dabei kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 ECTS-Punkten überschritten werden. Insgesamt sind jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten an der ausländischen Hochschule zu erbringen. Die weiteren Anforderungen an die Durchführung des Mobilitätssemesters ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Das Erfordernis der Auswahl von mindestens drei Kernmodulen des Studienganges (§ 3 Absatz 3 Satz 3) bleibt davon unberührt. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den entsprechend ihrer zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Abs. 4 AMPO.

(3) Im Studiengang International Management and Finance können die Leistungen, die gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 im zweiten Fachsemester an der UNL zu erbringen sind, auch durch ein Mobilitätsmodul entsprechend Absatz 2 erbracht werden.

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate, gerechnet vom Ausgabetermin des Themas durch die betreuende Person der Masterarbeit. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit zugelassen, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 AMPO erfüllt.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung gebunden und in elektronischer Form fristgemäß abzugeben.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem in der Regel 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von in der Regel 10 Minuten statt.

§ 13 Besondere Regelungen für den Masterstudiengang International Management and Finance

(1) Der Studienverlaufsplan dieses Studienganges ergibt sich aus Anlage 1. In Ergänzung oder Abweichung der Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden im Studiengang „International Management and Finance“ Folgendes:

1. Bis zum Ende des ersten Fachsemesters müssen von den Studierenden für das Studium an der UNL Grundkenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau A 1 des europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Studierende müssen 30 ECTS des zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 1b an der UNL erbringen. An der UNL zu erbringende Prüfungs- und Studienleistungen erfolgen nach den für die UNL geltenden Bestimmungen, insbesondere auch in Bezug auf Anmeldung, Rücktritt, Durchführung, Bewertung und Wiederholung.
3. Die Entscheidungen der UNL bezüglich Zulassung zu Prüfungsleistungen, Bewertung und gegebenenfalls Wiederholungsmöglichkeiten sind für die Hochschule Kaiserslautern verbindlich.
4. Die an der UNL erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Anlage 2 dieser Fachprüfungsordnung in Noten nach § 12 AMPO umgerechnet. Die entsprechenden ECTS-Punkte ergeben sich aus Anlage 1b.
5. Die Wiederholung von an der Hochschule Kaiserslautern nicht bestandenem oder auf Grund von Krankheit nicht erbrachten Prüfungsleistungen, die im Semester vor dem Auslandsstudium zu erbringen waren, kann im Folgesemester an der UNL stattfinden. Die Prüfung erfolgt im Falle von mündlichen Prüfungen unter Einsatz eines Videokonferenz-Systems.
6. Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt im Studiengang International Management and Finance drei Monate. In Ergänzung zu § 10 Absatz 5 AMPO kann die Master-Thesis im Einvernehmen mit den Betreuern auch in spanischer Sprache verfasst werden. In Ergänzung zu § 12 dieser Fachprüfungsordnung ist die Master-Thesis von je einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Kaiserslautern und der UNL zu betreuen. Es gelten die Regelungen und Fristen der UNL, sofern Studierende ihre Master-Thesis an der UNL anmelden.
7. Der Abschlussgrad der UNL wird im Anschluss an die Verleihung des Abschlussgrades der Hochschule Kaiserslautern verliehen.

(2) Abweichend zu Absatz 1 können Studierende ein Mobilitätsmodul gemäß § 11 Abs. 3 erbringen. Der akademische Grad an der UNL oder in einem anderen Double Degree Programm wird in dem Fall entsprechend nicht erworben.

(3) Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit weiteren Partnerhochschulen gemäß § 2 Abs. 4 (Double Degree) kann Studierenden die Möglichkeit zur Erlangung eines akademischen Grades an einer anderen Partnerhochschule angeboten werden. Die Umsetzung eines Double Degrees bedarf der Freigabe durch die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre nach Beschluss im Senatsausschuss für Qualität und Lehre. Zur Umsetzung eines Double Degrees müssen die Regelungen gemäß Absatz 1 durch Beschluss des Prüfungsausschusses entsprechend auf das Double Degree Programm angepasst werden. Diese Regelungen gelten für die am jeweiligen Double Degree Programm teilnehmenden Studierenden abweichend zu den bestehenden Regelungen ihres Studienganges. Ebenso sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungen von der Partnerhochschule für das Studium an der Hochschule Kaiserslautern einschließlich einer Umrechnungstabelle für Noten entsprechend Anlage 2 zu beschließen. Die Angaben zu den Prüfungen erfolgen in einer den Anlagen 1a-d entsprechenden Form. Der Prüfungsausschuss gibt den Studierenden die beschlossenen Regelungen bekannt.

§ 14 Besondere Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaft und Recht

(1) Der Masterstudiengang Wirtschaft und Recht wird im Studienschwerpunkt "Management" studiert.

(2) Die in Anlage 1d geregelten Kernmodule gelten als gewählt, sofern vom Fachbereichsrat keine weiteren Kernmodule gemäß § 7 Absatz 3 beschlossen wurden.

(2) Alternativ zu dem dreisemestrigen Vollzeitstudium kann der Studiengang Wirtschaft und Recht auch in einem 7-semestrigen Teilzeitmodell studiert werden. Für Werkstudierende ist das 5-semestrige Teilzeitmodell wählbar.

(3) Studierende geben bei der Einschreibung an, dass sie in einem Teilzeitmodell entsprechend Anlage 1d studieren wollen. Das Studium im Teilzeitmodell „Werkstudierende“ setzt einen entsprechenden Nachweis einer Werkstudierendentätigkeit voraus. Studierende in den Teilzeitmodellen nehmen jeweils jährlich zum Sommersemester an der Modulwahl teil. Ein Wechsel zum Teilzeitmodell während des Studiums kann einmalig auf Antrag vor Beginn eines Semesters erfolgen. Jeder weitere Wechsel auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag zum Folgesemester möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Masterthesis orientiert sich am Inhalt des gesamten Studiengangs Wirtschaft und Recht und insbesondere an der interdisziplinären Verknüpfung dieser Disziplinen. Die Master-These muss die Kompetenz zur Bearbeitung eines diesbezüglich ausgegebenen Themas nachweisen. Insofern ist die Masterarbeit für den Abschluss des Studiengangs von besonderer, zusammenfassender Bedeutung. Diese Anforderungen an die Master-These gelten sinngemäß für das Kolloquium.

§ 15 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

§ 16 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2021 in die Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance und Mittelstandsmanagement einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance und Mittelstandsmanagement an der Hochschule Kaiserslautern vom 4.11.2015 (Hochschulanzeiger Nr. 25 vom 30. November 2015), zuletzt geändert mit Ordnung vom 02.07.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 51 vom 31. Juli 2019) außer Kraft.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2022/23 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen beschließen, worüber die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren sind.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in

Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 10.11.2020

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Financial Services Management

Financial Services Management - Master of Arts (FSM20-X)											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **		
Modulgruppe: Kernmodule (1)	20	12		10	6					30	18
International and Monetary Economics	10	6	PL/KOM3							10	6
	5	3	K								
	5	3	PA								
Merger & Acquisition: Quantitative und qualitative Methoden	10	6	PL/K							10	6
Operatives Bankgeschäft / Operational Banking Business	10	6	PL/K							10	6
Prüfungswesen und Bankenaufsicht	10	6	PL/K							10	6
Quantitative Methods in Finance	10	6	PL/KOM3							10	6
	5	3	K								
	5	3	PA								
Financial and Managerial Accounting	10	6	PL/H							10	6
Asset Management				10	6	PL/P				10	6
Cash and Treasury Management				10	6	PL/K				10	6
Commercial Bank Management				10	6	PL/P				10	6
International Finance				10	6	PL/KOM3				10	6
				5	3	K					
				5	3	PA					
Reinsurance				10	6	PL/KOM2				10	6
				5	3	PA					
				5	3	K					
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (2)	10	6		20	12					30	18
Compliance für KMU	10	6	PL/M							10	6
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6	PL/H							10	6
Management and Organisational Behaviour	10	6	PL/KOM4							10	6
	5	3	H								
	5	3	PS								
International Marketing and Corporate Communication				10	6	PL/KOM4				10	6
				5	3	H					
				5	3	PS					
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/KOM6				10	6
				7	4	PA					
				3	2	M					
Modulgruppe: Mobilitätssemester (3)											
Mobilitätsmodul - Financial Services Management				30	18	PL/H				30	18
Modulgruppe: Thesis											
Master Thesis										20	
Master Thesis Colloquium										10	
Gesamtsumme	30	18		30	18					90	36
*(V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar											
**(PL) Prüfungsleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PS) Präsentation (PA) Praxisaufgabe (MAC) Master Kolloquium											
(1) Drei Kernmodule müssen mindestens belegt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS). (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl) At least 3 core modules must be taken. The modules can only be taken in the designated terms (SS/WS). Das dargestellte 1. Semester ist das Sommersemester! The shown 1st semester is the summer semester!											
(2) Anzahl der Ergänzungsmodule ist abhängig von der Anzahl der gewählten Kernmodulen. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS) (Beispielhafte Wahl der Ergänzungsmodule) The number of supplementary modules depends on the number of core modules selected. The modules can only be taken in the designated terms (SS/WS).											
(3) Das Mobilitätssemester kann wahlweise als Ersatz des 2. Semesters an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Es umfasst 30 ECTS, die Anzahl der SWS ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschulen. Die angegebene SWS Anzahl ist beispielhaft. A term can be completed at a partner university abroad in lieu of the second term. It comprises 30ECTS. The number of weekly tuition hours depends on what is offered at the partner universities. The number of tuition hours shown is just an example.											

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – International Management and Finance

International Management and Finance (Double Degree) - Master of Arts (in Cooperation mit Universidad Nacional del Litoral (UNL)) (IMF20-X-DD)											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **		
Modulgruppe: Management ***	10	6		20	12					30	18
International Marketing and Corporate Communication	10	6	PL/KOM4							10	6
	5	3	H								
	5	3	PS								
Advanced Management				5	3	PL				5	3
Business and Economics				5	3	PL				5	3
Corporate Finance				5	3	PL				5	3
Information Systems for Decision Making				5	3	PL				5	3
Business Valuation				5	3	PL				5	3
Global Competitiveness Program				5	3	PL				5	3
Business Simulation				5	3	PL				5	3
Hidden Champions, Strategic Management, Internationalization				5	3	PL				5	3
Management in International Financial and Capital Markets				5	3	PL				5	3
Modulgruppe: Finance - Compulsory Elective Modules****	10	6					10	6		20	12
International Finance	10	6	PL/KOM3							10	6
	5	3	K								
	5	3	PA								
Reinsurance	10	6	PL/KOM2							10	6
	5	3	PA								
	5	3	K								
Asset Management							10	6	PL/P	10	6
Cash and Treasury Management							10	6	PL/S	10	6
Commercial Bank Management							10	6	PL/P	10	6
Modulgruppe: Finance - Compulsory Modules	5	1		5	1					10	2
Finance Seminar	5	1	PL/P							5	1
Company internship				5	1	PL/S				5	1
Modulgruppe: Language and Culture	5	4		5	4					10	8
Language and Culture I	5	4	PL/M							5	4
Language and Culture II				5	4	PL/M				5	4
Modulgruppe: Mobilitätssemester (1)											
Mobilitätsmodul - International Management and Finance				30	18	PL/H				30	18
Modulgruppe: Thesis							20			20	
Master Thesis							15		PL/MA	15	
Master Thesis Colloquium							5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	30	17		30	17		30	6		90	40

*(Proj) Projekt, (V/Ü) Vorlesung / Übung, (V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (K) Klausur, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (S) schriftlich (Hausarbeit oder Klausur) (MAC) Master-Kolloquium

*** Im 2. Semester müssen an der UNL 4 der 9 Module belegt werden. Die Module werden in Abhängigkeit des Lehrangebotes der UNL für das jeweilige Studiensemester zugewiesen (keine Wahlmodule). In the 2nd semester at UNL 4 out of 9 modules must be selected. The modules are assigned depending on the range of courses offered by UNL (no Compulsory Elective Modules).

**** Zwei von fünf Modulen müssen ausgewählt werden. Die Module des ersten und dritten Semesters können ausgetauscht werden. Jedes Modul kann nur einmal gewählt werden.

§ 13 FPO: Prüfungen und nicht benotete Arbeiten, die an der UNL zu absolvieren sind, müssen nach den für die UNL geltenden Bestimmungen, insbesondere bezüglich Anmeldung, Rücktritt, Prüfungsform, Bewertung und Wiederholung, durchgeführt werden. Dies betrifft die Module des 2. Semesters.

Das hier gezeigte 1. Semester ist das Wintersemester

Two out of five modules must be selected. The modules of the first and third semester can be exchanged. Each module may be selected only once.

§ 13 FPO: Examinations and non-graded works to be completed at UNL have to be conducted in accordance with the regulations applicable to UNL, in particular with regard to registration, withdrawal, performance, evaluation and repetition. This concerns the modules of the 2nd semester.

The 1st semester shown here is the winter semester.

1) Das Mobilitätssemester an einer anderen Partnerhochschule im Ausland kann wahlweise als Ersatz für das 2. Semester (an der UNL) absolviert werden.

(1) The mobility semester at another partner university abroad can optionally be completed as a substitute for the 2nd semester (at UNL).

Anlage 1c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Mittelstandsmanagement

Mittelstandsmanagement - Master of Arts (MM20-X)											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **		
Modulgruppe: Kernmodule (3 bis 6 Module zu wählen) (1)	10	6		20	12					30	21
Compliance für KMU	10	6	PL/M							10	6
Controlling und Risikomanagement	10	6	PL/K							10	6
Marketing im Mittelstand	10	6	PL/KOM1							10	6
	7	4	PA								
	3	2	K								
Nachhaltige Unternehmensführung				10	6	PL/H				10	6
Steuern und Finanzen				10	6	PL/K				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/KOM6				10	6
				7	4	PA					
				3	2	M					
Unternehmen in Krise und Sanierung				10	6	PL/M				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (max. 3 Module zu wählen) (2)	20	12		10	6					30	18
Intercultural Management and International Business Ethics	10	6	PL/H							10	6
Management and Organisational Behaviour	10	6	PL/KOM4							10	6
	5	3	H								
	5	3	PS								
Management im Wandel	10	6								10	6
	5	3	PL/P								
	5	3	PL/P						S		
Quantitative Methods in Finance	10	6	PL/KOM3							10	6
	5	3	K								
	5	3	PA								
Internationales Marketing und Unternehmenskommunikation				10	6	PL/KOM4				10	6
				5	3	H					
				5	3	PS					
Kommunikation und Führung				10	6	PL/Assignment				10	6
Wettbewerbspolitik und strategisches Management				10	6	PL/KOM3				10	6
				7		K					
				3		PA					
Modulgruppe: Mobilitätssemester (3)											
Mobilitätsmodul - Mittelstandsmanagement				30	18	PL/S				30	18
Modulgruppe: Thesis										30	3
Topic of the Year								5	3	5	3
Master Thesis								20		20	
Master Thesis Colloquium								5		5	
Gesamtsumme	30	18		30	18			30		90	36
*(V/Ü/S) Vorlesung / Übung / Seminar											
**(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (PS) Präsentation, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (PS) Präsentation (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (S) schriftlich (Hausarbeit oder Klausur), (MAC) Master Kolloquium											
(1) Drei Kernmodule müssen mindestens belegt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (WS oder SS) (Beispielhafte Darstellung der Modulwahl) Das dargestellte 1. Semester ist das Sommersemester!.											
(2) Die Anzahl der Ergänzungsmodule ist abhängig von der Anzahl der gewählten Kernmodulen. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS)(Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)											
(3) Das Mobilitätssemester kann wahlweise als Ersatz des 2. Semesters an einer Partnerhochschule im Ausland absolviert werden. Es umfasst 30 ECTS, die Anzahl der SWS ist abhängig vom Angebot der Partnerhochschulen.											

Anlage 1d: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Wirtschaft und Recht, Schwerpunkt Management

Vollzeit

Wirtschaft und Recht - Master of Arts (MM21-M) Vollzeit												
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS	
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **			
Modulgruppe: Kernmodule***	10	6		20	12					30	18	
Legal Risk	10	6	PL/K							10	6	
IT				10	6	PL/K				10	6	
Personal				10	6	PL/K				10	6	
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (max. 3 Module zu wählen) (1)	20	12		10	6					30	18	
Controlling und Risikomanagement	10	6	PL/K							10	6	
Management and Organisational Behaviour	10	6	PL/KOM4							10	6	
	5	3	H									
	5	3	PS									
Management im Wandel	10	6								10	6	
	5	3	PL/P									
	5	3	PL/P									
Kommunikation und Führung				10	6	PL/Assignment				10	6	
Nachhaltige Unternehmensführung				10	6	PL/H				10	6	
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/KOM6				10	6	
				7	4	PA						
				3	2	M						
Lernende Organisation				10	6	PL/KOM5				10	6	
				7	4	H						
				3	2	PA						
Modulgruppe: Thesis										30	4	
Current Issues								5	4	SL/M	5	4
Master Thesis								20		PL/MA	20	
Master Thesis Colloquium								5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	30	18		30	18			30	4		90	40

*(V/U/S) Vorlesung / Übung / Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (PS) Präsentation, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (MAC) Master Kolloquium

*** drei Module sind zu erbringen

(1) Es müssen drei Ergänzungsmodule gewählt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS)(Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)

Teilzeit

Wirtschaft und Recht - Master of Arts (MM21-M) Teilzeit																							
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **	CP	SWS *	Pruef **		
Modulgruppe: Kernmodule ***	10	6		10	6																	30	18
Legal Risk	10	6	PL/K																			10	6
IT				10	6	PL/K																10	6
Personal																						10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (max. 3 Module zu wählen) (1)							10	6		10	6	PL/K				10	6					30	18
Controlling und Risikomanagement							10	6	PL/K													10	6
Management and Organisational Behaviour													10	6	PL/KOM4							10	6
													5	3	H								
													5	3	PS								
Management im Wandel													10	6								10	6
													5	3	PL/P								
													5	3	PL/P								
Kommunikation und Führung				10	6	PL/Assignment																10	6
Nachhaltige Unternehmensführung				10	6	PL/H																10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/KOM6																10	6
				7	4	PA																	
				3	2	M																	
Lernende Organisation																						10	6
Modulgruppe: Thesis																						25	4
Current Issues													5	4	SL/M							5	4
Master Thesis																						20	
Master Thesis Colloquium																						5	
Gesamtsumme	10	6		10	6		10	6		10	6		15	10		10	6		25			90	40

*(V/U/S) Vorlesung / Übung / Seminar

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (PS) Präsentation, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (MAC) Master Kolloquium

*** drei Module sind zu erbringen

(1) Es müssen drei Ergänzungsmodule gewählt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS)(Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)

Werkstudierende

Wirtschaft und Recht - Master of Arts (MM21-M) Werkstudierende																	
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS*	Pruef **	CP	SWS*	Pruef **	CP	SWS*	Pruef **	CP	SWS*	Pruef **	CP	SWS*	Pruef **		
Modulgruppe: Kernmodule ***	10	6		10	6					10	6					30	18
Legal Risk	10	6	PL/K													10	6
IT				10	6	PL/K										10	6
Personal										10	6	PL/K				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule (max. 3 Module zu wählen) (1)	10	6		10	6		10	6								30	18
Controlling und Risikomanagement							10	6	PL/K							10	6
Management and Organisational Behaviour							5	6	PL/KOM4							10	6
							5	3	H								
							5	3	PS								
Management im Wandel	10	6														10	6
	5	3	PL/P														
	5	3	PL/P														
Kommunikation und Führung				10	6	PL/Assignment										10	6
Nachhaltige Unternehmensführung										10	6	PL/H				10	6
Strategisches Personalmanagement				10	6	PL/KOM6										10	6
				7	4	PA											
				3	2	M											
Lernende Organisation										10	6	PL/KOMS				10	6
										7	4	H					
										3	2	PA					
Modulgruppe: Thesis							5	4					25			30	4
Current Issues							5	4							SL/M	5	4
Master Thesis													20		PL/MA	20	
Master Thesis Colloquium													5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	20	12		20	12		15	10		10	6		25	0		90	40
*(V/U/S) Vorlesung / Übung / Seminar																	
**(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (PS) Präsentation, (KOM) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (MAC) Master Kolloquium																	
*** drei Module sind zu erbringen																	
(1) Es müssen drei Ergänzungsmodule gewählt werden. Die Module können nur in den festgelegten Semestern belegt werden (SS/WS)(Beispielhafte Darstellung der Modulwahl)																	

Anlage 2: Umrechnung Noten – HS KL / UNL

UNL → HS KL	
UNL	HS KL
10	1.0
9	1.7
8	2.3
7	3.3
6	4.0
< 6	5.0

HS KL → UNL	
HS KL	UNL
1.0	10
1.3	10
1.7	9
2.0	9
2.3	8
2.7	8
3.0	7
3.3	7
3.7	6
4.0	6
5.0	5

Anlage 3: Regelungen über den Zugang zu den Masterstudiengängen Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht

- § 1 - Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 - Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 - Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise
- § 4 - Bewertungsverfahren

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Master-Studiengängen Financial Services Management, International Management and Finance sowie Mittelstandsmanagement ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs im Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 210 ECTS-Punkten mit einer Note von mindestens 2,9 sowie das Vorliegen der Eignung.

(1a) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaft und Recht ist der Nachweis über den Abschluss eines Bachelor- oder Diplom-Studiengangs im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften mit einer Note von mindestens 2,9 sowie der Nachweis von Kenntnissen des deutschen Zivilrechts im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkte. In den zivilrechtlichen Kenntnissen müssen Kenntnisse des Individualarbeitsrechts im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten enthalten sein. Der Zugang zum Studium ist ebenfalls möglich, wenn eine bestandene erste juristische Prüfung nach dem Studium an einer deutschen Hochschule mit einem Punktwert von 6,0 oder besser und betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Umfang von 15 ECTS-Punkten nachgewiesen werden können.

(2) Für die Studiengänge nach Absatz 1 und 1a kann sich auch bewerben, wer einen Abschluss in einem anderen Studiengang erworben hat, für den Fachverwandtschaft festgestellt wird. In diesem Fall können weitere Auflagen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen festgesetzt werden. Die Studiengangsleitung stellt die Fachverwandtschaft nach Absatz 2 im Einvernehmen mit der Kommission nach § 3 fest.

(3) Die Zulassungskommission kann Studienbewerberinnen- und Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, zulassen und die Zulassung mit Auflagen versehen. Diese Auflagen können beispielsweise durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss, durch eine Praxisphase, welche den Anforderungen einer Praktischen Studienphase der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Betriebswirtschaft (zum Beispiel Projekt 1) entspricht oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern, soweit der Studiengang es zulässt, erfüllt werden. Über die Auflagen entscheidet die Studiengangsleitung. Die Zulassungskommission teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Die Auflagen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen im Master-Studiengang erst erbracht werden dürfen, wenn die Auflagen ganz oder teilweise erfüllt sind.

(3a) Unter Auflagen kann im Studiengang Wirtschaft und Recht auch zugelassen werden, wenn der Nachweis der erforderlichen zivilrechtlichen Kenntnisse nicht geführt werden kann. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Eine Zulassung vor Abschluss eines Bachelorstudienganges (§ 5 Absatz 1 S. 2 AMPO) ist nur möglich, wenn allein noch die Note der Abschlussprüfung, das heißt einer angemeldeten Bachelor-Thesis und gegebenenfalls des Kolloquiums oder das nach der Prüfungsordnung nach der Bachelorarbeit vorgesehene Abschlusspraktikum, aussteht. § 5 Absatz. 1 AMPO bleibt davon unberührt.

(5) Die Eignung für das Master-Studium wird in dem Bewertungsverfahren nach § 4 dieser Anlage festgestellt. Sie ermittelt sich aus der fachlichen und persönlichen Eignung. Die fachliche Eignung ist anhand von einschlägigen, fachlich guten Kenntnissen und Kompetenzen zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am gewählten Master-Studiengang, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines Motivationsschreibens und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Auswahlgespräch zu dokumentieren.

(6) Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge International Management and Finance und Financial Services Management, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen gute Englisch-Kenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2; TOEIC Listening and Reading 785; TOEIC Speaking and Writing 310; TOEFL iBT 87; IELTS 5,5; BULATS 60; Cambridge English: First (FCE); Cambridge English: Business Vantage (BEC Vantage); LCCI EfB Level 2 (Distinction); LCCI EfB Level 3 (Pass) oder äquivalent. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 4 AMPO.

(7) Bewerberinnen und Bewerber für die Masterstudiengänge Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht müssen deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern nachweisen. In den Studiengängen International Management and Finance und Financial Services Management ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse nur erforderlich, wenn Module gewählt werden, die in deutscher Sprache abgehalten werden. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber legen eine Selbsteinschätzung ihrer Sprachkenntnisse der gewählten Modulsprachen vor. Dies entfällt, wenn ein anerkannter Sprachnachweis vorgelegt wird. Sprachkompetenz kann beispielsweise auch durch entsprechende Aufenthalte im Sprachgebiet glaubhaft gemacht werden.

(8) Weitere besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang International Management and Finance werden in § 13 dieser Fachprüfungsordnung geregelt.

(9) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen dieser Fachprüfungsordnung und der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge sind außer den in der Einschreibeordnung aufgeführten, die folgenden weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1, 1a, 2 und 4 dieser Anlage sowie § 13 und § 14 dieser Fachprüfungsordnung,
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und der für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen gemäß § 1 Absatz 5 dieser Anlage und
3. ein Lichtbild neueren Datums.

§ 3 Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise

(1) Die Kommission zur Bewertung der Antragsunterlagen und zur Durchführung eines Auswahlgesprächs (Zulassungskommission) wird vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Master-Studiengangs bestellt. Ihr gehören an:

1. der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin oder deren vertretende Person und
2. eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 4 AMPO, die mindestens über einen Abschluss auf Master-Niveau verfügt.

Es können eine oder mehrere Zulassungskommissionen bestellt werden.

(2) Die Kommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 bzw. § 1a erfüllen.

(3) Für das mündliche Auswahlgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt der Kommission nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Die Eignung wird in einem Bewertungsverfahren nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden für die fachliche und die persönliche Eignung in jeweils zwei Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben.

(2) Die fachliche Eignung wird in den Bewertungskategorien des Abdeckungsgrads des Erststudiums und der Abschlussnote wie folgt bewertet:

Fachliche Eignung: Abdeckungsgrad Erststudium	Fachliche Eignung: Abschlussnote
3 P. = Fidi, MÖ bzw. WuR bzw. identisch	5 P.: $x \in [1,0]$; oder 7,51 oder mehr Punkte 1. Jur. Prüfung
2 P. = starke inhaltl. Überdeckung oder 1. Juristische Prüfung	4 P.: $x \in [1,1;1,5]$; oder 7,00 – 7,50 Punkte 1. Jur. Prüfung
1 P. = geringe inhaltl. Überdeckung	3 P.: $x \in [1,6;2,0]$; oder 6,50 – 6,99 Punkte 1. Jur. Prüfung
	2 P.: $x \in [2,1;2,5]$; oder 6,0 - 6,49 Punkte 1. Jur. Prüfung
	1 P.: $x \in [2,6;2,9]$
Mindestpunktzahl pro Spalte: 1 P.	

Die fachliche Eignung wird grundsätzlich nach dem ECTS-Grade bewertet. Kann ein ECTS-Grade nicht festgestellt werden, ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses maßgebend. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, wird aus den Noten der zum Bewerbungsschluss vorliegenden, beglaubigten Leistungsübersicht ein ungewichteter Mittelwert berechnet.

(3) Die persönliche Eignung wird in den Bewertungskategorien des Werdegangs und der Motivation wie folgt bewertet:

Persönliche Eignung: Darstellung Werdegang	Persönliche Eignung: Motivationsschreiben
4 P. = sehr gut	4 P. = sehr gut
3 P. = gut	3 P. = gut
2 P. = befriedigend	2 P. = befriedigend
1 P. = ausreichend	1 P. = ausreichend
0 P. = nicht ausreichend	0 P. = nicht ausreichend
Mindestpunktzahl pro Spalte: 1 P.	

(4) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Setzung einer angemessenen Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise zu den eingereichten Unterlagen anfordern.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission einigen sich über die Vergabe der Bewertungspunkte.

(6) In dem Bewertungsverfahren können maximal 16 Bewertungspunkte erreicht werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die insgesamt 10 oder mehr Bewertungspunkte nach Absatz 2 erreicht haben, wobei in jeder Bewertungskategorie mindestens 1 Punkt erreicht werden muss, erfüllen die Zulassungsvoraussetzung der Eignung zu den Masterstudiengängen nach § 1 Absatz 1.